

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

über den Fußgängerschutz, über die Fahrzeugwäsche, über das aggressive Betteln, über die Verunreinigung von Springbrunnen und Wasserspielen, über das Betreten oder Befahren von Eisflächen, über die Hausnummerierung, über die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchumsfeuern, über das unerlaubte Plakatieren und über die unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182,183 ber. S. 380) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.
- (7) Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.

§ 3 Fußgängerschutz

- (1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Es ist auf öffentlichen Straßen verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.

§ 4 Fahrzeugwäsche

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten.

§ 5 Aggressives Betteln

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn der Bettler Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 6 Springbrunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 8 Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat die Hausnummer so am Gebäude (Haupteingang bzw. Grundstückszugang) anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstückszugang nicht an der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw. dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Halle (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 9 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführen will, hat dies von der Stadt Halle (Saale) mindestens zwei Wochen vorher genehmigen zu lassen.
- (2) Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten und die Art und den Umfang von der Stadt Halle (Saale) mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen zu lassen.
- (3) Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen und Großveranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 10 Feuer

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sind bei der Stadt Halle (Saale) anzumelden. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 11 Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Mittags- oder Nachtruhe gestört werden.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und Einrichtungen nur angeleint geführt werden dürfen. Dies gilt ferner für alle Gebäu-

deflächen, die Dritten zugänglich sind. Hundehalter oder Hundeführer müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bössartigen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.

- (4) Abs. 3 gilt nicht auf den von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Hundewiesen. Abs. 3 gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde, für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.
- (5) Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von den Tierschutzvereinen betreut und von der Verwaltung entsprechend bestätigt werden.
- (6) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) ist untersagt.

§12 Unerlaubtes Plakatieren

- (1) Das unerlaubte Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.
- (2) Wer unerlaubt Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.

§ 13 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

- 1. das Nächtigen und Zelten,
- 2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
- 3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
- 4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können,
- 5. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis der Stadt Halle (Saale).

§ 14 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben

Die von der Stadt Halle (Saale) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

§ 15

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 16

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 als Verpflichteter Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen nicht unverzüglich entfernen lässt oder keine Absperrmaßnahmen trifft,
- entgegen § 3 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen auf oder an öffentlichen Straßen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- entgegen § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung auf Lichtmasten oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert,
- entgegen § 4 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, Anlagen und an Gewässern wäscht,
- entgegen § 5 aggressiv bettelt,
- entgegen § 6 Springbrunnen und Wasserspiele zum Baden oder Waschen benutzt oder verunreinigt,
- entgegen § 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt,
- entgegen § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebauter Grundstück nicht mit der zugeordneten Hausnummer versieht oder diese nicht angebracht hat,
- entgegen § 8 Abs. 2 als Hausnummer nicht arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben verwendet oder für das Hausnummernschild kein wetterfestes Material benutzt,
- entgegen § 8 Abs. 3 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt und mindestens sechs Monate neben der neuen Hausnummer belässt,
- entgegen § 8 Abs. 4 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen der Hinweisschilder nicht duldet,

- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführt,
- entgegen § 9 Abs. 2 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält sowie die Art und den Umfang mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält,
- entgegen § 10 Abs. 2 Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz verwandt hat,
- entgegen § 10 Abs. 4 Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
- entgegen § 11 Abs. 1 nicht verhindert, dass durch Tiere Dritte gefährdet oder belästigt werden,
- entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür Sorge trägt, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Kot umgehend beseitigt werden,
- entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 als Halter oder Führer eines Hundes in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen Hunde unangeleint führt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Hunde führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten oder eine ungeeignete Leine verwendet,
- entgegen § 11 Abs. 5 frei lebende Tiere füttert,
- entgegen § 11 Abs. 6 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung auslegt,
- entgegen § 12 Abs. 1 unerlaubt Plakate, anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 12 Abs. 2 unerlaubte Plakate nicht beseitigt,
- entgegen § 13 öffentliche Anlagen unerlaubt benutzt,
- entgegen § 14 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt,
- entgegen § 15 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18

Inkraft-, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.